

E n t s c h e i d u n g s a n m e r k u n g

Falsches Überholen im Straßenverkehr

Das Tatbestandsmerkmal des Überholens wird auch durch ein Vorbeifahren von hinten an sich in derselben Richtung bewegend oder verkehrsbedingt haltenden Fahrzeugen verwirklicht, das unter Benutzung von Flächen erfolgt, die nach den örtlichen Gegebenheiten zusammen mit der Fahrbahn einen einheitlichen Straßenraum bilden.

(Amtlicher Leitsatz)

StGB § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. b

BGH, Beschl. v. 15.9.2016 – 4 StR 90/16¹

I. Einleitung

Im Zentrum der Entscheidung steht die alles andere als leicht handzuhabende, aber hochgradig praxis- und ausbildungsrelevante Strafvorschrift des § 315c StGB. Es handelt sich – anders als § 316 StGB – um ein konkretes Gefährdungsdelikt, das zahlreiche dogmatische Fragen aufwirft. Im Unterschied zu § 315b StGB erfasst die Norm gerade Angriffe auf die Sicherheit des Straßenverkehrs, die von innen aus dem Verkehr heraus und nicht etwa von außen auf den Verkehr hinaus verübt werden. Dies ergibt sich aus der in § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB enthaltenen Wendung „einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff“. Im konkreten Fall geht es um die Auslegung des Merkmals des falschen Überholens aus § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. b StGB, das eine der enumerativ aufgeführten sieben Todsünden des Straßenverkehrs darstellt. Jenseits der vom BGH behandelten Auslegungsfrage bietet die Entscheidung Gelegenheit, sich noch einmal mit einigen Problemen dieser Strafvorschrift auseinanderzusetzen.

II. Sachverhalt

Der einen PKW steuernde Angeklagte wollte sich einer polizeilichen Kontrolle entziehen und überfuhr daher bei großer Beschleunigung eine rote Ampel, um sodann nach links in eine dreispurige Straße einzubiegen. Indes war ihm hier nach kurzer Weiterfahrt die Fahrbahn wegen einer weiteren roten Ampel versperrt, zumal auf der linken und mittleren Spur zwei Fahrzeuge hielten und der rechte Fahrstreifen durch einen an einer Haltestelle wartenden Linienbus blockiert war. Zur Ermöglichung der Flucht vor der ihm folgenden Polizei lenkte der Angeklagte seinen PKW über einen Bordstein schräg auf den rechten Gehweg und fuhr in einem Abstand von weniger als einem Meter an zwei Mädchen auf einem Fahrrad vorbei. Anschließend setzte er die Fahrt, an den auf der Straße wartenden Fahrzeugen vorbei, deutlich schneller als mit Schrittgeschwindigkeit über den Bürgersteig fort. Überdies hielt er auf einen ihm entgegenkommenden Passan-

ten zu und berührte ihn; der empörte Passant geriet zwar aus dem Tritt, ohne jedoch das Gleichgewicht zu verlieren oder zu Boden zu stürzen. Insoweit bestand – was dem Angeklagten klar war und womit er sich jedoch abfand – die naheliegende Gefahr eines Zusammenstoßes, so dass es nur dem Zufall zu verdanken war, ob sich der Fußgänger erheblich verletzen würde. Nachdem er im weiteren Verlauf noch ein an einer Hausfassade befestigtes Reklameschild gestreift hatte, hielt er schließlich an und setzte seine Flucht zu Fuß fort.

III. Rechtliche Würdigung

1. Der vom BGH zu würdigende Vorgang fand zweifellos „im Straßenverkehr“ statt, da das Fahrmanöver auf dem seitlich von der Fahrbahn gelegenen Gehweg und damit im öffentlichen Verkehrsraum stattfand: Unabhängig von Eigentumsverhältnissen oder einer Widmung sind alle Straßen, Wege und Plätze öffentlich, die mit ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten von der Allgemeinheit genutzt werden.²

2. Als Verkehrsverstoß läge es nicht völlig fern, auf eine Nichtbeachtung der Vorfahrt abzustellen, da der Angeklagte bereits im Vorfeld der eigentlichen Gefährdungssituation eine erste rote Ampel überfahren hatte. Von § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a StGB werden Verkehrssituationen erfasst, in der sich die Fahrlinien zweier Fahrzeuge kreuzen oder so stark annähern, dass ein reibungsloser Verkehrsablauf nicht mehr gewährleistet ist.³ Dies soll auch der Fall sein, wenn der Täter bei Rotlicht in eine Kreuzung einfährt und dadurch den Vorrang des Querverkehrs missachtet.⁴ Immerhin stellt eine Ampel der Sache nach nichts anderes als eine Vorfahrtsregelung dar, da sie den vor dem roten Signal befindlichen Verkehrsteilnehmern ein Halten gebietet. Jedoch sah sich der BGH an diesem Punkt offenbar deswegen zu keiner Stellungnahme genötigt, weil es zunächst noch zu keiner konkreten Gefährdung gekommen war und die „kurze Strecke“ bis zu der späteren Gefährdungssituation wohl doch immerhin lang genug war, um diese nicht mehr dem ersten Verstoß zuordnen zu können.

3. Allerdings kam ein Verstoß im Sinne des § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. b StGB in Betracht, wenn der Angeklagte falsch überholt oder bei Überholvorgängen falsch gefahren wäre.

² Eisele, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 3. Aufl. 2014, Rn. 1107; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 17. Aufl. 2016, § 43 Rn. 4.

³ Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 64. Aufl. 2017, § 315c Rn. 5a; König, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 11, 12. Aufl. 2008, § 315c Rn. 71; Sternberg-Lieben/Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014, § 315c Rn. 14.

⁴ OLG Frankfurt NZV 1994, 365; OLG Düsseldorf NZV 1996, 245; kritisch Fischer (Fn. 3), § 315c Rn. 5a; König (Fn. 3), § 315c Rn. 72; kritisch Kudlich, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 10.1.2017, § 315c Rn. 40; Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2014, § 315c Rn. 13; Sternberg-Lieben/Hecker (Fn. 3), § 315c Rn. 14.

¹ Die Entscheidung ist in NJW 2016, 3462 abgedruckt und abrufbar unter:

<https://www.juris.de/jportal/?quelle=jlink&docid=KORE301712016&psml=jurisw.psml&max=true> (12.1.2017).

Zwar referiert § 5 StVO auf den Begriff des Überholens, ohne ihn jedoch näher inhaltlich zu bestimmen. Unter Überholen versteht man einen zielgerichteten Verkehrsvorgang, bei dem ein Verkehrsteilnehmer von hinten an einem anderen vorbeifährt, der sich auf derselben Fahrbahn in der gleichen Richtung bewegt oder nur mit Rücksicht auf die Verkehrslage anhält.⁵ Demgegenüber liegt ein schlichtes Vorbeifahren vor, wenn der andere Verkehrsteilnehmer nicht verkehrsbedingt angehalten hat, etwa weil er parkt oder eine Panne hat.⁶ Da die auf der dreispurigen Fahrbahn haltenden Fahrzeuge verkehrsbedingt ihre Fahrt unterbrochen hatten, lag kein bloßes Vorbeifahren vor. Der Annahme des Überholens steht demnach nicht entgegen, dass die vor der Ampel stoppenden Fahrzeuge ihre Fahrtbewegung unterbrochen hatten; entscheidend bleibt, dass die Fahrzeuge aktiv am Straßenverkehr beteiligt sind.⁷

Das Überholen ist falsch, wenn der Täter eine der in § 5 StVO normierten Regeln missachtet, die freilich nicht erschöpfend sind, so dass auch ein Überholen unter Verletzung anderer der Sicherheit des Überholvorgangs dienender Verkehrsvorschriften den Tatbestand erfüllt.⁸ Dies ergibt sich schon daraus, dass neben dem falschen Überholen das sonst bei Überholvorgängen falsche Fahren in § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. b StGB erfasst wird.⁹ Das eigentliche Problem liegt darin, dass der Angeklagte die anderen Fahrzeuge nicht auf der Straße, sondern auf dem rechts seitlich gelegenen Gehweg überholte. Kann demnach noch von einem Überholen im Sinne des § 315 Abs. 1 Nr. 2 lit. b StGB gesprochen werden, zumal § 5 StVO erkennbar auf Verhaltensweisen zugeschnitten ist, die auf ein und demselben Straßenteil stattfinden? Indes können identische Begriffe in verschiedenen normativen Zusammenhängen durchaus unterschiedlich ausgelegt werden, da Rechtsbegriffe relativ und vor dem Hintergrund des jeweiligen normativen Regelungszusammenhangs auszulegen sind.¹⁰ Der BGH war deswegen keineswegs gehindert, seiner Entscheidung eine spezifisch strafrechtliche Interpretation des Begriffs des Überholens zugrunde zu legen. Es handelt sich bei § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. b StGB um eine vollständige Strafnorm und nicht um eine ausfüllungs-

bedürftige Blankettnorm, bei der das Gericht inhaltlich gebunden gewesen wäre.¹¹

Vor diesem Hintergrund führt der BGH in etwas umständlicher Formulierung aus, dass das Tatbestandsmerkmal des Überholens auch durch ein Vorbeifahren von hinten an sich in derselben Richtung bewegenden oder verkehrsbedingt haltenden Fahrzeugen verwirklicht werden kann, das unter Benutzung von Flächen erfolgt, die nach dem örtlichen Gegebenheiten zusammen mit der Fahrbahn einen einheitlichen Straßenraum bilden; dies ergebe sich aus der Wortbedeutung und unter Berücksichtigung des Umstands, dass das Sichbewegen auf derselben Fahrbahn kein taugliches Kriterium für eine abschließende Erfassung besonders gefährlicher Fälle des Vorbeifahrens liefere.¹² Ähnliches hatte der BGH bereits in der Vergangenheit judiziert, indem etwa das Vorbeifahren über Seiten- oder Grünstreifen,¹³ über Ein- und Ausfädelspuren oder über lediglich durch abgesetzte Rad- oder Gehwege unter die Vorschrift subsumiert wurde.¹⁴ An diesem Punkt wird man dem BGH durchaus zustimmen können, da das Überholen im Sinne des § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. b StGB in erster Linie einen aktiven Bewegungsvorgang beschreibt und dieser Vorgang jedenfalls solange unter das Tatbestandsmerkmal subsumiert werden kann, wie er in den öffentlichen Straßenverkehr – und sei es: den Fußgängerverkehr – eingebettet ist.

Systematisch könnte sich etwas anderes daraus ergeben, wenn man das Verhalten des Täters nicht mehr als einen Vorgang aus dem Verkehr selbst heraus, sondern als einen von außen auf den Verkehr einwirkenden Vorgang verstehen würde. Wäre dies der Fall, wäre § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB einschlägig, unter den etwa die bewusste Zweckentfremdung eines Kfz subsumiert wird, sofern es nicht als Fortbewegungsmittel, sondern als Mittel zur Verletzung von Menschen oder Schädigung von Sachen eingesetzt wird.¹⁵ Indes bleibt eine trennscharfe Abgrenzung zwischen § 315b StGB und § 315c StGB auch dann möglich,¹⁶ wenn man mit dem BGH den Gehweg als einen mit der Fahrbahn verbundenen „einheitlichen Straßenraum“ ansieht. Denn ein solches Verständnis ändert nichts daran, dass es sich im konkreten Fall um eine aus dem Verkehr heraus entstehende Gefährdungslage handelt. Anders als in den Zweckentfremdungskonstellationen, in denen der Verkehrsbezug des Verhaltens hinter die Verletzungs- und Schädigungsintention zurücktritt, ist dieser Bezug hier noch gegeben.

Teleologisch spricht sowieso alles für die vom BGH gewählte Auslegung, da § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. b StGB gerade dem Schutz der Verkehrsteilnehmer vor grob verkehrswidrigen und rücksichtslosen Fahrmanövern dienen soll. Dies muss erst recht gelten, wenn der Überholvorgang auf dem

⁵ BGHSt 26, 74; OLG Düsseldorf NJW 1980, 1116; OLG Hamm NJW 1972, 652; OLG Karlsruhe NJW 1972, 963; König (Fn. 3), § 315c Rn. 77 ff.; Sternberg-Lieben/Hecker (Fn. 3), § 315c Rn. 15.

⁶ BGH VRS 11 (1956), 171; OLG Hamm VRS 28 (1963), 128; König (Fn. 3), § 315c Rn. 87; Sternberg-Lieben/Hecker (Fn. 3), § 315c Rn. 15.

⁷ Siehe in diesem Zusammenhang auch Sandherr, NZV 2016, 585 (587).

⁸ Sternberg-Lieben/Hecker (Fn. 3), § 315c Rn. 18.

⁹ Zu den verfassungsrechtlichen Konnotationen BVerfG NJW 1995, 315.

¹⁰ Siehe hierzu Eisele, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2016, § 7 Rn. 67; Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2016, § 5 Rn. 13.

¹¹ BVerfG NJW 1995, 315 (316).

¹² BGH NJW 2016, 3462 (3463).

¹³ BVerfG NJW 1995, 315.

¹⁴ OLG Hamm VRS 32 (1965), 449.

¹⁵ Siehe hierzu Eisele (Fn. 2), Rn. 1150 f.; Rengier (Fn. 2), § 45 Rn. 26; Wessels/Hettinger, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 39. Aufl. 2015, Rn. 980 f.

¹⁶ Zweifelnd Kubiciel, jurisPR-StrafR 23/2016.

Gehweg stattfindet, da die sich dort aufhaltenden Personen nicht nur völlig ungeschützt sind, sondern auch viel weniger mit derartigen Verhaltensweisen rechnen müssen als am motorisierten Verkehr beteiligte Personen.¹⁷

Dass der Angeklagte nach Abschluss des Manövers nicht wieder auf die Fahrbahn einscherte, ändert ebenso wenig an dieser Interpretation, da Wortlaut, Systematik und Zweck des § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. b StGB keineswegs verlangen, dass der Täter nach Abschluss des Vorganges einen erneuten Spurenwechsel vollzieht und die Fahrt dort fortsetzt.¹⁸ Entscheidend ist das zielgerichtete Passieren der verkehrsbedingt vor der roten Ampel stehenden Fahrzeuge sowie des an der Haltestelle wartenden Linienbusses. Der BGH argumentiert zudem mit Praktikabilitätserwägungen, indem er darauf hinweist, dass die rechtliche Einordnung des Verhaltens nicht so lange unklar bleiben dürfe, bis der Verkehrsvorgang insgesamt abgeschlossen sei.¹⁹

Dass es sich um einen objektiv besonders schweren Verstoß gegen das Verbot fälschen Überholens handelt und der Täter deswegen grob verkehrswidrig im Sinne des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB handelte, liegt auf der Hand: Geht man davon aus, dass die Vorschrift auf die Sicherheit des Straßenverkehrs abzielt, wird man das abrupte Ausweichen auf einen Gehweg als besonders gefährliches Verhalten ansehen können.

4. Als konkretes Gefährungsdelikt setzt § 315c Abs. 1 StGB die konkrete Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert voraus. Gemeint ist ein Zustand, der auf einen unmittelbar bevorstehenden Unfall hindeutet und den Eintritt eines Schadens so wahrscheinlich macht, dass es vom Zufall abhängt, ob das Rechtsgut verletzt wird oder nicht.²⁰ Konkret ist die Gefahr nur, wenn eine andere Person oder fremde Sache in die unmittelbare Gefahrenzone und dort in eine riskante/kritische Verkehrssituation gerät, die nach Lage der Dinge fast zu einem Unfall geführt hätte und gerade noch einmal gut ausgegangen ist.²¹

An diesem Punkt kam sowohl eine Gefährdung der beiden Fahrradfahrerinnen durch das in einem Abstand von weniger als einem Meter erfolgende Vorbeifahren sowie das Touchieren des Fußgängers in Frage. Insoweit führt der BGH aus, dass der Angeklagte deutlich schneller als mit Schrittgeschwindigkeit fuhr,²² ohne jedoch genauere Angaben zu machen, was im Nachhinein wohl auch nur schwer möglich war. Bei höheren Geschwindigkeiten wird man dem BGH hier durchaus folgen können, auch wenn sich ein gewisser Zweifel daraus ergibt, dass die Geschwindigkeit offenbar nicht so hoch war, dass der Fußgänger trotz des Touchierens stürzte.

Das Streifen des Reklameschildes hat offenbar keinen größeren Schaden nach sich gezogen bzw. zu einer diesbezüglichen Gefahr geführt, so dass die nach wie vor bestehende Wertgrenze von 750 € offenbar nicht überschritten wurde.²³

5. Der Zurechnungszusammenhang war hier unproblematisch (vgl. „und dadurch“). Gleichwohl ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass die konkrete Gefahr stets auf dem Pflichtverstoß beruhen muss.

6. Hinsichtlich der Personengefahren ging der BGH davon aus, dass der Angeklagte hinsichtlich des Fußgängers die Gefahr eines Zusammenstoßes sah und sich gleichwohl damit abfand, um seine Flucht fortzusetzen.²⁴ Insoweit liegt hier eine Vorsatz-/Vorsatz-Kombination vor und auf § 315c Abs. 3 StGB war nicht abzustellen.

7. Das dem Unrechtstatbestand und nicht der Schuld zugehörige subjektive Tatbestandsmerkmal der Rücksichtslosigkeit lag deswegen vor, weil der Angeklagte zur Ermöglichung seiner Flucht potentiell über Leichen zu gehen gewillt war.²⁵ Rücksichtslos handelt, wer sich aus egoistischen Gründen bewusst über seine Pflichten als Verkehrsteilnehmer hinwegsetzt oder bei unbewusster Fahrlässigkeit aus Gleichgültigkeit von vornherein erst gar keine Bedenken gegen sein Verhalten aufkommen lässt und unbekümmert um etwaige Folgen drauflosfährt.²⁶

Prof. Dr. Hans Theile, LL.M., Konstanz

¹⁷ BGH NJW 2016, 3462 (3463).

¹⁸ BGH NJW 2016, 3462 (3463); anders scheinbar *Kubiciel*, jurisPR-StrafR 23/2016.

¹⁹ BGH NJW 2016, 3462 (3463).

²⁰ *Eisele* (Fn. 2), Rn. 1131 f.; *Rengier* (Fn. 2), § 44 Rn. 12; *Wessels/Hettinger* (Fn. 15), Rn. 990.

²¹ *Eisele* (Fn. 2), Rn. 1136; *Rengier* (Fn. 2), § 44 Rn. 13.

²² BGH NJW 2016, 3462 (3463).

²³ BGHSt 48, 119 (121); BGH NSStZ 2013, 167; zu Erhöhungstendenzen siehe OLG Thüringen StV 2009, 194; *Rengier* (Fn. 2), § 44 Rn. 21; *Sternberg-Lieben/Hecker* (Fn. 3), § 315c Rn. 31.

²⁴ BGH NJW 2016, 3462 (3463).

²⁵ Zur Einordnung siehe *Rengier* (Fn. 2), § 44 Rn. 8; *Sternberg-Lieben/Hecker* (Fn. 3), § 315c Rn. 28.

²⁶ BGHSt 5, 392 (395); *Eisele* (Fn. 2), Rn. 1130; *Rengier* (Fn. 2), § 44 Rn. 8.